

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Verchen öffentlich

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

| | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| <i>Federführend:</i> LVB | <i>Datum</i> 14.11.2022 |
| <i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert | <i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 82/22/072 |

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung Verchen (Entscheidung) | 06.03.2023 | Ö |

Sachverhalt

Bürgermeister Kasch hat mit Schreiben vom 12.11.2022 gebeten, eine Änderung des § 7 der Hauptsatzung zu prüfen. Die Prüfung ergab keine Hinderungsgründe. Gemäß § 8 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung - M-V können Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 700 Euro monatlich erhalten. Die Gemeinde Verchen hat weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner.

Aufgrund von Hinweisen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde sowie hiesigen Informationen sind weitere Änderungen an der Hauptsatzung vorzunehmen, siehe Anlage.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

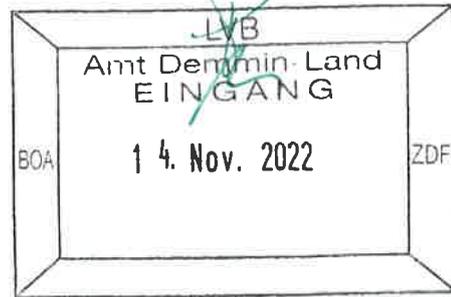
Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 22-11-12 Antrag BM Kasch (öffentlich) |
| 2 | 22-11-14 1. Änderung der Hauptsatzung Verchen (öffentlich) |

Verchen, den 12. November 2022

An: LVB Herr Puchert

Amt Demmin Land
Goethestr. 43
17109 Demmin



Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Verchen

Antragsteller: Bürgermeister der Gemeinde Verchen

Volkmar Kasch

Sehr geehrter Herr Puchert,

hiermit stelle ich den Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Verchen.
Betreff: Hauptsatzung Gemeinde Verchen - § 7 Entschädigung Absatz 1 und 2

Ich beantrage folgende Inhalte zu ändern.:

1. In Absatz 1 - Änderung der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister von 550 € auf 700 €.
2. In Absatz 2 - Wegfall der monatlichen Aufwandsentschädigung für den 1. und 2. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Begründung: In § 7 Entschädigungen, wird die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Ausübung des Bürgermeisteramtes geregelt. Alle Dienstgeschäfte der Gemeinde werden vom Bürgermeister durchgeführt.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters, wird dieser durch seine Stellvertreter vertreten. Hierfür ist die Entschädigung geregelt.

Ich bitte Sie, den Antrag zu prüfen und gegebenenfalls eine Beschlussvorlage für die nächste Gemeindevertreterversammlung am Montag, den 19. Dezember 2022 zu erarbeiten.

Volkmar Kasch

Bürgermeister der Gemeinde Verchen

Volkmar Kasch

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Verchen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch die Gemeinde Verchen erlassen:

Artikel 1

1. Änderung

§ 7 Abs. 1 Satz 1

Aus 550 € wird 700 €.

2. Änderung

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt das Sitzungsgeld für die Stellvertretung.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

3. Änderung

§ 3 Abs. 3 Satz 1

Die Worte „oder im Rahmen der Fragestunde“ werden gestrichen.

4. Änderung

§ 8 Abs. 2, nach Satz 1 wird eingefügt:

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Demmin-Land unter www.amt-demmin-land.de.

5. Änderung

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V (Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung) erfolgen im Internet über den Button "Bekanntmachung der Sitzungen" über die Homepage des Amtes Demmin-Land unter www.amt-demmin-land.de, angezeigt unter Verwendung des Ratsinformationssystems ALLRIS.

6. Änderung

§ 8 Abs. 5, nach Satz 2 wird Satz 3 angehängt:

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verchen, den _____

Kasch
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerke:

| | | | |
|--|-------|--------------|----------|
| Veröffentlichung auf der Amtsseite www.amt-demmin-land.de | | | |
| am: | Datum | Unterschrift | (Siegel) |
| Entfernung am: | | | (Siegel) |
| | Datum | Unterschrift | |